

Bekanntmachung

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Wärmespeicherstrom mit Zweizählermessung der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV AG) und WestEnergie und Verkehr GmbH (west), gültig ab 01. März 2010



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir, die NEW Energie GmbH, haben als gemeinsame Vertriebstochter von NVV AG und west die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Wärmespeicherstrom mit Zweizählermessung auf Basis von Empfehlungen der Fachverbände transparenter und verbraucherfreundlicher gestaltet.

Nachfolgend können Sie den vollständigen Text der neuen AGB, gültig ab 01. März 2010, entnehmen:

1 Vertragsschluss: Der Auftrag zur Versorgung zu den Preisen von Wärmespeicherstrom wird durch die Unterschrift des Kunden verbindlich. Der Vertrag wird erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam.

2 Voraussetzungen: Die NVV AG/west verpflichtet sich, den gesamten Wärmestrombedarf des Kunden zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung des Zählpunktes der Lieferstelle mit einem unterbrechbaren, temperaturabhängigen Standardlastprofil abwickelt.

Voraussetzung für die Belieferung der Elektrowärmespeicheranlage (im Folgenden „Wärmespeicheranlage“ genannt) zu den Bestimmungen dieses Vertrages ist, dass mit dem Wärmespeicherstrom der Raumheizbedarf einer Wohnung oder eines Gebäudes gedeckt wird und der Kunde als Eigentümer oder Mieter des Hauses oder der Wohnung die bestehende Wärmespeicheranlage nutzt.

Als Wärmespeicheranlagen gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der vom örtlichen Netzbetreiber bestimmten Aufladepflicht zu betreiben.

Die NVV AG/west ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn der Stromanschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.

3 Freigabestunden: Die NVV AG/west stellt die elektrische Energie für die Wärmespeicheranlage gemäß Ziffern 1. bis 5. des Vertrages in den Freigabestunden, jeweils 8 Stunden in der Nachtzeit zum NT-Arbeitspreis (in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr) und bei Anlagen mit Tagesnachladung zusätzlich 2 Stunden in der Tageszeit zum HT-Arbeitspreis, bereit. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt die NEW Netz GmbH. In anderen Netzgebieten richtet sich die Anzahl und Verteilung der Freigabestunden nach den Bestimmungen des örtlichen Netzbetreibers.

4 Wärmespeicherstromverbrauch: Voraussetzung für die Belieferung mit elektrischer Energie ist, dass der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage getrennt vom allgemeinen Strombedarf über einen gesonderten Zähler erfasst wird (sog. Zweizählermessung).

5 Kündigung:

5.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, umgehend nach Vertragsende den Zählerstand zum Vertragsende unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer der NVV AG/west schriftlich mitzuteilen.

5.2 Die NVV AG/west hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit seiner fälligen Zahlung in Verzug befindet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Dieses Recht obliegt beiden Vertragspartnern.

6 Umzug: Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug unter Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen. Unabhängig davon kann der Kunde bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

7 Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen:

7.1 Die NVV AG/west ist in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die NVV AG/west wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kundenversenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

7.2 Bei Änderungen nach Ziff. 7.1 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG/west wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Abschlagszahlungen, die so gestaltet werden, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig ist.

Bei Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Stromabnahme auf Grundlage von Erfahrungswerten (Gewichtungszahlen) aufgeteilt und mit dem jeweils gültigen Arbeitspreis abgerechnet. Der Mess- und Schaltpreis wird zeitanteilig ermittelt. Entsprechendes gilt bei Änderung von steuerlichen Abgaben, die auf den Stromabsatz erhoben werden.

9 Steuern und sonstige Abgaben:

9.1 Im jeweils aktuellen Arbeitspreis sind die jeweiligen Belastungen aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG), dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG-Gesetz) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) enthalten.

9.2 Bei Erhöhungen der Belastungen aus dem EEG, dem KWKG-Gesetz sowie bei Änderungen der Stromsteuer ist die NVV AG/west berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu erhöhen. Bei einer Senkung der Belastungen aus dem EEG, dem KWKG-Gesetz sowie bei Senkungen der Stromsteuer, ist die NVV AG/west verpflichtet, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu senken. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Senkungen werden entsprechend an den Kunden weitergegeben.

9.3 Die NVV AG/west wird den Kunden über Änderungen nach Ziff. 9.2 durch öffentliche Bekanntgabe informieren. Die NVV AG/west wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

9.4 Bei einer den Kunden belastenden Änderung nach Ziff. 9.2 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG/west wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

10 Ergänzende Vertragsbestandteile: Die Wärmestromlieferung erfolgt, soweit sich aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie zu den jeweils geltenden "Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV" der NVV AG/west, die dem Vertrag beigelegt sind.

11 Haftung: Die Haftung der NVV AG/west für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

12 Datenschutz: Wir weisen darauf hin, dass die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten durch die NVV AG/west und NEW Energie GmbH zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Soweit zur Erfüllung des Vertrages die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. In Einzelfällen holt die NVV AG/west Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierfür werden Name, Vorname,

8 Entgelt, Abrechnung, Zahlung: Das zu ermittelnde Entgelt ergibt sich aus dem Verbrauch multipliziert mit dem Arbeitspreis. Weiterhin wird ein Mess- und Schaltpreis berechnet. Abschließend wird das Entgelt um die im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

Das Abrechnungsjahr wird von der NVV AG/west festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich auf das Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der Kunde von der NVV AG/west mitgeteilte

Geburtsdatum und Anschrift an diese übermittelt.

13 Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NVV AG/west diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinn der §§ 15 ff AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14 Allgemeines: Die NVV AG/west darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach/Geilenkirchen.

In allen Fragen zu den Verträgen von NVV und west, den Tarifen sowie zur Energieanwendung betreut und berät Sie gerne die NEW Energie GmbH. Rufen Sie uns an (Mo.-Fr. 8 bis 18 Uhr; 3,9 Ct/Min. dt. Festnetz, evtl. abw. Mobilfunktarife), informieren Sie sich im Internet (www.new-energie-gmbh.de) oder besuchen Sie eines unserer Kundencenter:

Mönchengladbach, Odenkirchener Str. 201 (Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

Grevenbroich, Am Markt 4 (Mo.-Fr. 9 bis 13:00 Uhr)

Geilenkirchen, Nikolaus-Becker-Str. 28-34 (Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

Erkelenz, Mühlenstr. 30 (Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

Heinsberg, Apfelstr. 40-52 (Mo.-Fr. 9 bis 13:00 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr)

NEW Energie GmbH Tel.: **01801 / 688 688**
Odenkirchener Straße 201 Fax: **02166 / 558 24 45**
41236 Mönchengladbach E-Mail: **info@new-energie.de**
Internet: **www.new-energie.de**

